

Ergolding, 07.10.2026
Az.: 6102-A21/Ri/Sta

**Satzungsbeschluss für die Aufstellung des
Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Am Sailerhof“
(Ortsteil Piflas, an der Gustl-Waldau-Straße)**

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 04.08.2026 den Bebauungsplan „Am Sailerhof“ (Ortsteil Piflas, an der Gustl-Waldau-Straße) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich (siehe Grafik) umfasst das größtenteils unbebaute Grundstück Fl.Nr. 3613 der Gemarkung Ergolding an der Gustl-Waldau-Straße (Hausnummer 29) und ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die bestehende Wohnbebauung „Am Längbach“ bzw. den angrenzenden Weg
- im Osten durch Gehölzbestand und das daran angrenzende landwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl.Nr. 3001/5 der Gemarkung Ergolding
- im Süden durch die bestehende Wohnbebauung „Schwaigerweg“
- im Westen durch die Gustl-Waldau-Straße bzw. die bestehende Wohnbebauung Gustl-Waldau-Straße Hausnummern 31, 33, 35, 37

Mit der Planung wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 3613 der Gemarkung Ergolding eine Wohnbebauung mit Einzel- und Mehrfamilienhäusern ermöglicht.

Der Bebauungsplan „Gustl-Waldau-Straße“ verliert in einem Teilbereich aufgrund der Überplanung mit dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Sailerhof“ seine Gültigkeit.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung (mit Anlage „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - saP“) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Ergolding, Lindenstraße 25, 84030 Ergolding, einsehen (Marktbauamt, I. Stock, Zi.-Nr. 1.22, oder I. Stock, Zi.-Nr. 1.23) und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Hierzu wird um telefonische Terminvereinbarung (0871/7603-41 oder -22) gebeten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung stehen auch **auf der Homepage des Marktes Ergolding (www.ergolding.de - „Leben in Ergolding“ - „Bauen und Wohnen“ - „Kommunales Bauen“- „Aktuelle Bauleitplanung“)** zur Verfügung.

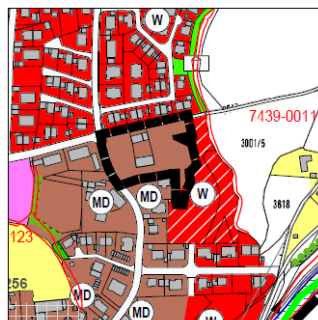
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

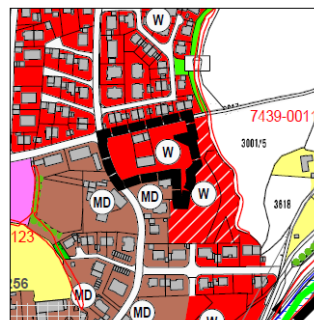
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ergänzender Hinweis: Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan Ergolding wird im Wege der Berichtigung wie nachfolgend dargestellt angepasst:



Rechtswirksamer
Flächennutzungs- und
Landschaftsplan



Anpassung auf Grundlage
Bebauungs- und
Grünordnungsplan
"Am Sailerhof"

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden; sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Rechtsgrundlage ist § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am **07.10.2026**

Abnahme am **04.11.2026**

und Veröffentlichung auf der Homepage des
Marktes Ergolding

Ergolding, 07.10.2026

Stadler, Verw.-Angestellte

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Ergolding, den 07.10.2026

Ort, Tag

Markt Ergolding

Dienststelle

Unterschrift

Ringlstetter

Verwaltungsrat

Dienstbezeichnung